

Feuerwehr-Reglement

Stand: 02. Mai 2011

Die maßgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C:	Feuerwehrwesen	§§ 70-81 und
Abschnitt E:	Strafbestimmungen	§ 90 lit. i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI:	Feuerwehrwesen	§§ 87 - 116
Abschnitt VIII:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff

Rot = Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement

Grün = Änderungen aus der Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

I. ZWECK	5
§ 1 Hilfeleistung	5
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung	5
§ 3 Spezielle Aufgaben.....	5
§ 4 Ölwehr	5
§ 5 Definition.....	6
II. DIENST- UND ERSATZPFLICHT	6
§ 6 Dienstpflicht	6
§ 7 Dienstdauer	6
§ 8 Freiwillige Dienstleistung	6
§ 9 Befreiung	6
§ 10 Nachweis vormals §15.....	7
§ 11 Aushebung	7
§ 12 Entlassung.....	7
§ 13 Ersatzabgabe.....	8
§ 14 Sonderregelungen Ersatzabgabe	8
III. ORGANISATION	9
§ 15 Aufsicht.....	9
§ 16 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission	9
§ 17 Sitzungen.....	9
§ 18 Bestände	9
§ 19 Ausrüstung	10
§ 20 Ernennung und Beförderung	10
§ 21 Voraussetzungen.....	10
§ 22 Haltung des Telefons.....	10
IV. OBLIEGENHEITEN.....	10
§ 23 Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission	10
§ 24 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten	11
§ 25 Kommandant-Stellvertreter.....	11
§ 26 Pflichtenhefte.....	11
§ 27 Unterhalt der Löschwasserversorgung	11
V. AUSBILDUNGSWESEN	12
§ 28 Übungsprogramm, Spezialübungen	12
§ 29 Amtliche Kurse	12
§ 30 Kurse der Verbände	12
§ 31 Aufgebote	12
§ 32 Benützung Sachen Dritter.....	12
VI. ALARMWESEN	13
§ 33 Meldung von Ereignissen	13
§ 34 Alarmorganisation.....	13

§ 35 Alarmierung der Kantonspolizei und des Feuerwehrinspektors Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor	13
VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN.....	13
§ 36 Rapporte	13
§ 37 Jahresbericht	14
§ 38 Rechnungswesen	14
§ 39 Sold und Entschädigungen.....	14
VIII. MATERIAL UND AUSTRÜSTUNG	14
§ 40 Gerätemagazin	14
§ 41 Persönliche Ausrüstung.....	14
§ 42 Privatkleider	15
IX. EINSATZDIENST	15
§ 43 Kommandogewalt Einsatzleitung.....	15
§ 44 Zutreffende Massnahmen Aufgabe des Einsatzleiters	15
§ 45 Auswärtige Hilfeleistung	15
§ 46 Absperrung des Brandplatzes Schadenplatzes.....	15
§ 47 Amtliche Verfügungen	16
§ 48 Sicherungsarbeiten.....	16
§ 49 Brandwache.....	16
§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren	16
§ 51 Verpflegung	16
§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft	16
§ 53 Befreiung vom Dienst	16
§ 54 Rückgriff	17
X. VERSICHERUNGSWESEN.....	17
§ 55 Hilfskasse	17
§ 56 Meldetermin	17
§ 57 Haftpflichtversicherung	17
XI. AMTSZWANG.....	17
§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute.....	17
§ 59 Bekleidung eines Grades.....	17
XII. STRAFBESTIMMUNGEN	18
§ 60 Verstösse.....	18
§ 61 Entschuldigungen	18
§ 62 Bussen.....	18
§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen.....	18
§ 64 Verwendung der Bussen	18
XIII. REKURSRECHT	19
§ 65 Beschwerdeverfahren.....	19
§ 66 Termine Fristen	19
§ 67 Rekurse gegen die Ersatzabgabe	19

XIV. Schlussbestimmungen.....	19
§ 68 Streitfälle.....	19
§ 69 Inkrafttreten	19
§ 70 Abgabe des Reglements	19
Gebührenordnung zum Feuerwehrreglement.....	21

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Die weiblichen gelten darin immer als eingeschlossen.

I. ZWECK

§ 1 Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung in den Gemeinden Fulenbach, Wolfwil, Murgenthal sowie Wynau bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen, Dienstleistungen und dergleichen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

1. Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr in Nachbargemeinden und darüber hinaus Hilfe zu leisten.
2. Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren“ vom ~~12. November 1986~~ 28. Oktober 2005 geregelt. Zwischen den Feuerwehren von Murgenthal, Wynau, Wolfwil und Fulenbach besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. Gemäss diesem Gemeindevertrag werden Hilfeleistungen in Nachbargemeinden untereinander nicht verrechnet.

§ 3 Spezielle Aufgaben

1. Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Herzgruppe, Elektrikerabteilung usw. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.
2. Bei grossen Festanlässen, Jubiläen, Umzügen, Sportveranstaltungen etc. können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Verkehrsdienst, Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden. Entsprechende Anfragen sind direkt an die Feuerwehrkommission zu richten. Der Kommandant ~~oder die Kommandantin~~ der Feuerwehr erstellt über den geleisteten Aufwand einen Rapport, zuhanden der Gemeindeverwaltung.
3. Der Gemeinderat entscheidet, ob diese Aufwendungen dem Veranstalter belastet, oder als Gemeindebeitrag geschenkt werden.

§ 4 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 Definition

1. Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Das gleiche gilt für Hilfeleistungen im Rahmen der Feuerwehrkooperation 95 mit den Gemeinden Murgenthal, Wynau, Wolfwil und Fulenbach.
2. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranstalter verrechnet. Ebenfalls gilt dies für Dienstleistungen im Rahmen der Feuerwehrkooperation 95 mit den Gemeinden Murgenthal, Wynau, Wolfwil und Fulenbach.

II. DIENST- UND ERSATZPFLICHT

§ 6 Dienstpflicht

1. Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
2. Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
3. Die bei einer anerkannten solothurnischen Orts- oder Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht befreit. ~~Das gleiche gilt für Personen die bereits in einer anderen Orts- oder Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. Für diese Personen ist der Feuerwehrdienst in Fulenbach freiwillig.~~

§ 7 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Dienstpflicht vom Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates auf jüngere oder ältere, erstreckt werden.

§ 8 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 9 Befreiung

Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- **Von Gesetzes wegen**
 - a) Schwangere;

- b) Diejenige Person, welche mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidg. Invalidenversicherung beziehen;
- d) Diejenige Person, welche eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

- Durch Beschluss des Regierungsrates

- a) ~~Die Untersuchungsrichter/innen und die Protokollführer/innen der Untersuchungsrichterämter; Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft~~
- b) Der Präsident ~~oder die Präsidentin~~ der Einwohnergemeinde;
- c) ~~Der oder die Geschäftsleiter/in Direktor der Gebäudeversicherung, der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schätzungskommission, Chefs und Chefinnen der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes sowie der oder die Vorsteher/in des Arbeitsinspektorates; Die Funktionäre der Gebäudeversicherung~~
- d) Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates
- e) ~~Polizeibeamte und beamtinnen~~; Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

Der Ortsgeistliche ist von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, entbunden.

§ 10 Nachweis ~~vormals §15~~

Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch ~~die Berechtigte oder~~ den Berechtigten nachzuweisen. Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder bei Amtspersonen des Arbeitgebers. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

§ 11 Aushebung

1. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder

Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 — Feuerschau

~~Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.~~

§ 13 Ersatzabgabe

1. Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
2. Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
3. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat auch eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
4. Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der der Feuerwehrkommission erstellt.

~~Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder wegziehen, haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten. Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person ihren Wohnsitz am 31. Dezember hat. Bei einem Zu-/Wegzug vom bzw. ins Ausland ist die Ersatzabgabe analog der Staatssteuer pro rata temporis zu entrichten.~~

Zitat § 78 Absatz 1^{bis} GVG: Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

5. Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14 Sonderregelungen Ersatzabgabe

1. Feuerwehrdienstpflichtige, ~~deren Ehepartner~~ die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet ~~und~~, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
2. ~~Ehegatten~~ Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die ~~Ehegatten~~ beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder ~~Ehegatte~~ am Wohnsitz eine ~~halbe ganze halbe Abgabe~~ Ersatzabgabe.
3. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem ~~Ehepartner~~ Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder ~~nach § 9 Absatz 1 des Feuerwehr-Reglementes~~ von der Dienst-

pflcht befreit ist, in ungetrennter Ehe **oder eingetragener Partnerschaft** leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

~~§ 15 Nachweis~~ — ~~neu §10~~

~~Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder bei Amtspersonen des Arbeitgebers. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.~~

III. ORGANISATION

§ 15 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehrkommission.

§ 16 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen und rekrutiert sich aus den folgenden möglichen Chargen:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Feuerwehrkommandant/in | als Präsident/in |
| - Feuerwehrkommandant/in Stv. | als Stellvertreter/in |
| - Fourier | als Aktuar/in |
| - Chargierte(r) aus dem Feuerwehrbestand | |
| - (AS-Chef, Materialverwalter, Fahrzeugwart etc.) | als Beisitzer/in |
| - Ressortchef/in des Gemeinderates | |

Der Feuerwehrkommandant ~~oder die Feuerwehrkommandantin~~ sowie der Ressortchef ~~oder die Ressortchefin~~ des Gemeinderates sind zwingend **Mitglieder in** der Feuerwehrkommission.

§ 17 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 18 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 19 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den **kantonalen** Richtlinien auszurüsten.

§ 20 Ernennung und Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von **Gefreiten und** Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierkurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschergen ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 21 Voraussetzungen

Die Funktion eines Kommandanten ~~oder einer Kommandantin~~, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von ~~Damen oder Herren~~ **Personen** ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 22 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechende Entschädigung werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. OBLIEGENHEITEN

§ 23 Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten:

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
- Abgabe des alljährlichen Rechenschaftsberichtes
- Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- **Beschluss des Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen sowie die Miete von Absperrmaterial durch Private**
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen:

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragsstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen sowie die Miete von Absperrmaterial durch Private

§ 24 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

Dem Kommandanten ~~oder der Kommandantin~~ ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er ~~oder sie~~ leitet die Instruktionen nach den Reglementen des ~~Schweizerischen Feuerwehrverbandes~~ Verbandes „Feuerwehr Koordination Schweiz“ und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektora~~ts~~s. Er ~~oder sie~~ führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 25 Kommandant-Stellvertreter

Bei Verhinderung des Kommandanten ~~oder der Kommandantin~~ übernimmt der Kommandant-Stellvertreter die Leitung.

§ 26 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektora~~tes~~s für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 27 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen sowie der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. AUSBILDUNGSWESEN

§ 28 Übungsprogramm, Spezialübungen

1. Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten ~~oder der Kommandantin~~. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende ~~Februar~~ November des laufenden Jahres das Übungsprogramm für das ~~ganze Jahr~~ kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen, ~~insbesondere dem Feuerwehrinspektor~~ bekanntzugeben. Es gilt für die ganze Mannschaft als Dienstbefehl.
2. Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit wie möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
3. Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten ~~oder der Feuerwehrkommandantin~~.

§ 29 Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 30 Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

§ 31 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im „Anzeiger für Gäu und Thal“ erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § ~~26~~ 28) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 32 Benützung Sachen Dritter

1. Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall, als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
2. Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten ~~oder der Feuerwehrkommandantin~~ zu informieren.
3. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. ALARMWESEN

§ 33 Meldung von Ereignissen

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, ~~Oelunfälle~~ und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 34 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den ~~kantonalen~~ Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen:

- a) ~~„System der Mobilisation mittels Telefon“ (Alarmierung von einzelnen Organisationseinheiten oder der gesamten Feuerwehr möglich).~~
Alarmierung mittels Telefon
- b) ~~Alarm via Pager (drahtlos)~~
Alarmierung mittels Pager
- c) ~~Sirenenalarm beim Alten Schulhaus~~

§ 35 ~~Alarmierung der Kantonspolizei und des Feuerwehrinspektors~~ Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen ~~Kantonspolizeiposten~~ ~~Posten der Polizei Kanton Solothurn~~ zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ~~ist sind~~ zudem zusätzlich der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige ~~Gemeindebehörde~~ zu ~~benachrichtigen~~ orientieren.

VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 36 Rapporte

Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, und seine Anordnungen hat der/~~die~~ FeuerwehrkommandantIn, bzw. der/~~die~~ EinsatzleiterIn, dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 37 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant ~~oder die Feuerwehrkommandantin hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.~~ informiert an der jährlichen Hauptübung über das Geschehen des vergangenen Feuerwehrjahres. Auf das Jahresende hin ist dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor jeweils ein Jahresbericht einzureichen.

§ 38 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen (insbesondere Einnahmen aus Bewachungs- und Verkehrsaufgaben, Einsätzen bei Fehlalarmen, Ölwehreinsätzen, Bussen etc.).

§ 39 Sold und Entschädigungen

Der Sold für die Feuerwehr, die ausserdienstlichen Leistungen von den hauptsächlichen Funktionären und die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.

VIII. MATERIAL UND AUSRÜSTUNG

§ 40 Gerätemagazin

Sämtliches Material ist in den zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Räumen untergebracht werden.

§ 41 Persönliche Ausrüstung

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des ~~Schweizerischen Feuerwehrverbandes~~ Verbandes „Feuerwehr Koordination Schweiz“ auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. ~~Persönlich~~ Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. ~~Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.~~

§ 42 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. EINSATZDIENST

§ 43 Kommandogewalt Einsatzleitung

1. Auf dem ~~Brand- bzw.~~ Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant ~~oder die Feuerwehrkommandantin~~ ~~das Kommando~~ den Einsatz. Bis zu ~~seinem~~ Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte ~~die Kommandofunktion~~ dessen Funktion.
2. Bei Hilfeleistungseinsätzen in Nachbargemeinden, welche den Gemeindevertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren unterzeichnet haben, leitet jeweils der Feuerwehrkommandant ~~oder die Feuerwehrkommandantin~~ des vom Geschehen betroffenen Ortes den Einsatz.

§ 44 ~~Zu treffende Massnahmen~~ Aufgabe des Einsatzleiters

Der/~~die~~ Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarereignissen geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der ~~Kantenspolizei~~ ~~Polizei Kanton Solothurn~~ ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 45 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Dabei müssen die Vereinbarungen des Gemeindevertrages zwischen Murgenthal, Wolfwil, Fulenbach ~~und Wynau~~ speziell berücksichtigt werden.

§ 46 Absperrung des ~~Brandplatzes~~ Schadenplatzes

1. Der ~~Brandplatz~~ ~~Schadenplatz~~ ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
2. Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
3. Für Privatpersonen ist das Betreten des ~~Brandplatzes~~ ~~Schadenplatzes~~ verboten. ~~Beamten~~ ~~Funktionären~~ der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
4. Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am ~~Brandobjekt~~ ~~Schadenobjekt~~ irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die

Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47 Amtliche Verfügungen

Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widergesetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 48 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den/die Einsatzleiter~~n~~.

§ 51 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den/die Einsatzleiter~~n~~. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die nötigen Weisungen.

§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53 Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 54 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Regress genommen werden.

X. VERSICHERUNGSWESEN

§ 55 Hilfskasse

~~Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweiz. Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, und zu Gunsten der Hinterbliebenen versichert.~~

1. Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.
2. Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfalls versichert

§ 56 Meldetermin

Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, spätestens jedoch innert 14 Tagen.

§ 57 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. AMTSZWANG

§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 59 Bekleidung eines Grades

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 60 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 61 Entschuldigungen

1. Als Entschuldigungen gelten:

- Krankheit oder Unfall des/~~der~~ Dienstleistenden.
- Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.
- Abwesenheit im Militärdienst/~~Zivilschutz~~
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

2. Entschuldigungen sind dem/~~der~~ Kommandanten~~in~~ schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 62 Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel ~~folgende eine~~ Busse~~n aussprechen~~ ausgesprochen. Die Bussenansätze sind in der ~~Gebührenordnung (Anhang zu diesem Reglement) geregelt.~~

§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 64 Verwendung der Bussen

Die Bussegelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen ausgewiesen.

Alle Bussen die zum Zeitpunkt der Soldabrechnung noch nicht beglichen sind, werden automatisch von der Einwohnergemeinde mit dem Sold verrechnet.

XIII. REKURSRECHT

§ 65 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 66 ~~Termine~~ Fristen

~~Die~~ Beschwerden sind innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
Für Strafverfügungen in Busseverfahren gilt die Rechtsbelehrung der Solothurnischen Gerichtsbehörde.

§ 67 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 68 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das ~~Finanzdepartement~~ ~~Volkswirtschaftsdepartement~~ auf den ~~1. Oktober 1994~~ ~~01. Januar 2011~~ ~~2012~~ in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom ~~1. Oktober 1976~~ ~~07. Dezember 1994~~.

§ 70 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen ~~Damen und Herren~~ ~~Personen~~ auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 08. Juni 2011

Fulenbach, 08. Juni 2011

Für die Einwohnergemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident: Der Verwaltungsleiter:

Hugo Kissling

Jörg Nützi

Vom Volkswirtschaftsdepartement SO genehmigt am: ...

Für das Volkswirtschaftsdepartement Kant. Solothurn

Der Departementsekretär:

Peter Studer

Gebührenordnung zum Feuerwehrreglement

Einsatz von Fahrzeugen:

Tanklöschfahrzeug (ohne Treibstoff und Fahrer)	Fr.	200.00	pro Std.
Atemschutzfahrzeug (ohne Treibstoff und Fahrer)	Fr.	100.00	pro Std.
Verkehrsfahrzeug (ohne Treibstoff und Fahrer)	Fr.	150.00	pro Std.
Anhänger	Fr.	40.00	pro Std.

Miete Benützung von Feuerwehrgeräten:

Notstromgruppe (inkl. Treibstoff)	Fr.	70.00	pro Tag
Motorspritze (ohne Zugfahrzeug und Bedienung)	Fr.	100.00	pro Tag
Tauchpumpe	Fr.	50.00	pro 1/2-Tag
Wassersauger	Fr.	50.00	pro 1/2-Tag
Triopan mit Blinklampe	Fr.	20.00	pro Anlass
Feuerwehrweste und Stablampe	Fr.	10.00	pro Anlass
Absperrgitter	Fr.	20.00	pro Anlass

Miete Benützung von Feuerwehrschräuchen:

Pro Schlauchstück (Durchmesser 40 mm)	Fr.	10.00	pro Tag/Anlass
Pro Schlauchstück (Durchmesser 55 mm)	Fr.	15.00	pro Tag/Anlass
Pro Schlauchstück (Durchmesser 75 mm)	Fr.	20.00	pro Tag/Anlass

Miete Benützung von Feuerlöschern:

Pro Feuerlöscher Schaum oder Pulver	Fr.	20.00	pro Tag/Anlass
-------------------------------------	-----	-------	----------------

Wespenbekämpfung:

Einsatz und Material nach Aufwand	Fr.	30.00	pro Std.
-----------------------------------	-----	-------	----------

Pool Wasserauffüllung:

Einsatz und Material, ohne Wassermenge	Fr.	50.00	pauschal
--	-----	-------	----------

Automatische Brandmeldeanlage:

Pro Brandschutzanlage und Jahr	Fr.	200.00	pauschal
1. + 2. Fehlalarm ab 1. Inbetriebnahme kostenlos, ab dem 3. selbstverschuldeten Alarm	Fr.	400.00	pauschal

Personalkosten:

Stundenansätze gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Fulenbach.

Anmerkungen:

Bei Kleinmaterial wie Verkehrsmaterial und Feuerlöscher, werden den dorfansässigen Vereinen keine Gebühren verrechnet.

Notstromgruppe, Motorspritze, Tauchpumpe, Wassersauger, Wespenspray und Schlauchmaterial sind davon ausgeschlossen und sind immer in Rechnung zu stellen.

Besonderes:

Beschädigtes oder fehlendes Material muss ersetzt werden und wird verrechnet.

Der Gebührentarif richtet sich nach den Kant. Richttarifen der Soloth. Gebäudeversicherung (SGV).

Bussenansätze:**Bei leichtem Verschulden: Fr. 20.00**

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden: Fr. 40.00

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Hauptübung oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: Fr. 80.00

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: Fr. 150.00

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin